

Klarstellungssatzung
für das Gebiet
"Hüttenweg", Bavendorf

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in öffentlicher Sitzung am folgende Klarstellungssatzung beschlossen:

§ 1 Abgrenzung

Die Abgrenzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Hüttenweg" erfolgt gemäß der im beigefügten Lageplan (M 1:1000) vom 06.11.2009 gezogenen roten Grenzlinie. Der Lageplan vom 06.11.2009 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Abgrenzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung rechtsverbindlich wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 Abs. 1 bis Abs. 3 BauGB.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Bauvorhaben sind mit dem Bauordnungsamt hinsichtlich rechtlicher und gestalterischer Anforderungen und mit dem Tiefbauamt hinsichtlich entwässerungstechnischer Anforderungen abzustimmen.

Ausgefertigt

Ravensburg, den

Vogler

Oberbürgermeister